

**Ordnung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg zur
Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-AStA-Semesterticket,
das NVV- AStA-Semesterticket, das VGWS-AStA-Semesterticket, und für
die Fahrtberechtigung in bestimmten Zügen des Fernverkehrs und für
die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradverleihsystems „Nextbike“ in
Härtefällen und zur Errichtung eines Härtefonds**

(Härtefallordnung)

vom 20.07.2011

geändert am 18.09.2013, 19.11.2015, und 21.06.2017,

zuletzt geändert am 10.06.2020

veröffentlicht am 10.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Erstattungsanspruch	1
§ 1 Rückerstattung des für das Semesterticket des Allgemeinen Student*innenausschuss notwendigen Beitragsanteils	1
§ 2 Härtegründe	2
§ 3 Folgen des Vorliegens eines Anspruchs auf Rückerstattung.....	4
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	5
§ 4 Antrag.....	5
§ 5 Entscheidung	6
§ 6 Widerspruchsverfahren	7
§ 7 Härtefallstelle	7
§ 8 Verwaltungskosten	7
Teil 3: Dokumentation, Datenschutz und Prüfung durch den RMV, den NVV und die VGWS	8
§ 9 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht	8
§ 10 Prüfungsrecht des RMV, des NVV bzw. der VGWS	9
§ 11 Statistik.....	10
§ 12 Härtefonds.....	10
§ 13 Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten	11

Teil 1:

Erstattungsanspruch

§ 1 Rückerstattung des für das Semesterticket des Allgemeinen Student*innenausschuss¹ notwendigen Beitragsanteils

¹Student*innen, die Mitglieder der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg sind, sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet. ²Sie erhalten – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die folgenden Fahrtberechtigungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend „ÖPNV“ genannt) und im Fernverkehr, soweit die entsprechenden Verträge zwischen der Student*innenschaft und den Verkehrsunternehmen Bestand haben und in Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen umgesetzt sind. ³Außerdem erhalten die Mitglieder – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Gegenzug die Nutzungsmöglichkeit des Fahrradverleihsystems „Nextbike“ zu Sonderkonditionen:

- RMV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (nachfolgend „RMV“ genannt) einschließlich der Übergangsbereiche zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar],
- NVV-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes (nachfolgend „NVV“ genannt),
- VGWS-AStA-Semesterticket [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (nachfolgend „VGWS“ genannt) einschließlich des Kragensbereichs nach Anlage 22a, Tarifbestimmungen VGWS],
- Fahrtberechtigung in bestimmten IC/EC-Zügen [gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in IC/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen den Grenzbahnhöfen mit Fernverkehrshalt Bingen, Mainz, Wiesbaden, Siegen, Warburg, Göttingen, Heilbad Heiligenstadt, Eisenach, Gemünden (Main), Aschaffenburg, Heidelberg und Mannheim].
- Sonderkonditionen zur Nutzung von „Call a Bike“ [gültig für sechs Monate (das Semester) zur bundesweiten Nutzung der Fahrradverleihsysteme „Call a Bike“ der DB Rent GmbH].

⁴Die fünf vorgenannten Komponenten werden nachfolgend zusammenfassend „AStA-Semesterticket“ genannt. ⁵Bei Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 erstattet die Student*innenschaft einem Mitglied auf Antrag einen Teil des der nachhaltigen studentischen Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags gemäß § 3 zurück.

¹ Der Allgemeine Student*innenausschuss wird fortan mit AStA abgekürzt.

§ 2 Härtegründe

(1) ¹Student*innen der Philipps-Universität Marburg können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung erhalten. ²Bei den in Abs. 2 genannten Gründen erfolgt eine Rückerstattung durch die Verkehrsverbände (fortan ÖPNV-Rückerstattung genannt). ³Bei den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Härtefällen erfolgt eine Rückerstattung durch den Härtefond der Verfassten Student*innenschaft (fortan Solidarische Rückerstattung genannt).

(2) Der AStA kann auf begründeten Antrag der*s Student*in in folgenden Fällen eine ÖPNV-Rückerstattung des Semesterticketpreises beanspruchen:

1. [Auslandsstudium]

bei Student*innen, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

2. [Praktikum]

außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete] bei Student*innen, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des im AStA-Semesterticket eingeschlossenen Gebietes aufhalten. Ein praktisches Jahr oder ein Volontariat ist einem Praktikum gleichzusetzen.

3. [Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung]

bei Student*innen, die aufgrund einer Schwerbehinderung, nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

4. [Promotion und Examenskandidatur]

bei Student*innen, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzung zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,

5. [Urlaubssemester]

bei Student*innen, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,

6. [Doppelimmatrikulation]

bei Student*innen, die an zwei Hochschulen mit einem AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere AStA-Semesterticket erstattet werden².

² Der AStA Marburg einigt sich mit der Rückerstattungsstelle der entsprechenden Hochschule, welche Stelle die Rückerstattung beansprucht.

7. [Gesundheit]

bei Student*innen, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(3) Die Härtefallstelle des AStA Marburg kann auf begründeten Antrag der*s Student*in in folgenden Fällen eine solidarische Rückerstattung des Semesterticketpreises anerkennen: soziale Gründe (Abs. 4), Familienarbeit (Abs. 5), Pflege Angehöriger (Abs. 6).

(4) [Soziale Gründe]

¹Student*innen, die nicht im Elternhaus oder nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft (sog. „Normalstudent“ im Sinne der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks) wohnen und deren bereinigte Einkünfte der drei der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²„Häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit Partner*in oder Kindern. ³Die Erstattungsgrenze liegt bei 250 Euro. ⁴„Bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte ausgenommen Kindergeld und Gelder für das Kind der Antragsteller*in, abzüglich entstandene abzugsfähige Kosten. ⁵Bei der Errechnung der Einkünfte werden Studienkredite nur zur Hälfte der tatsächlichen Höhe bemessen. ⁶Das Vermögen (nur Geldvermögen), im Zeitpunkt zum Ende des dem Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, das zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf 3.000€ nicht übersteigen.

⁷„Abzugsfähige Kosten“ sind:

1. Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
2. Kosten für Rückmeldegebühren,
3. die tatsächlichen Mietkosten³ bis zur Höhe von 300 Euro⁴,
4. krankheitsbedingte Belastungen wie Arztkosten (bspw. Krankenhauskosten, Vorsorgeuntersuchungen), nicht erstattungsfähige verschriebene Arzneimittelkosten und medizinische Hilfsmittel gemäß Hilfsmittelverzeichnis § 139 SGB V sowie
5. studienbedingte Belastungen, d.h. Lernmittel, die die Universität nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stellt und auf die der*die Studierende nicht zurückgreifen konnte und versteckte Studiengebühren (die durch Pflichtexkursionen, Pflicht(labor-)praktika und angebotene studienbegleitende

³ Unter „Mietkosten“ in diesem Sinne sind sämtliche Miet- und Mietnebenkosten in nicht überdurchschnittlicher Höhe zu verstehen.

⁴ In Einzelfällen: Zugrundlegung der tatsächlich gezahlten Miete unter Voraussetzung der Glaubhaftmachung der Zusammensetzung des Beitrages anhand entsprechender Nachweise.

Kurse der Philipps-Universität gemäß der jeweiligen Studienordnung anfallen können) sowie

6. Rückzahlungen (bzw. -forderungen) aus Krediten oder Darlehen, jedoch nicht Rückzahlungen die im Rahmen des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Kurztitel: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anfallen.

⁸Bei einem, in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im Elternhaushalt oder einer Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied, gilt ein sozialer Grund mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft nach Abzug aller abzugsfähigen Kosten ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung stehen muss. ⁹Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.

(5) [Familienarbeit]

¹Student*innen, die für mindestens ein Kind sorgeberechtigt sind und die Sorgeberechtigung (z.B. durch die Geburtsurkunde) glaubhaft machen, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Entfernung des Ortes der Kinderbetreuung mindestens 3 km beträgt und die*der Antragsteller*in dadurch zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein alternatives Verkehrsmittel angewiesen sind, welches nicht über das Semesterticket abgedeckt ist und ihr Vermögen (nur Geldvermögen) im Zeitpunkt zum Ende des dem Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, dass zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, 10.000€ nicht übersteigt.

(6) [Pflege Angehöriger]

¹Student*innen, die die Pflege naher Angehöriger gem. § 14 SGB XI nachweisen können, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. ²Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.

(7) ¹Die Härtefallstelle informiert auf der Homepage des AStA Marburg über die geeigneten Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können. ²Sie informiert über die Einkommensgrenze ab der eine solidarische Rückerstattung des Semesterticketpreises anerkannt werden kann (Absatz 4 bis 6). ³Die zur Verfügung gestellten Dokumente und sämtliche Informationsangebote der Härtefallstelle sollen mindestens zweisprachig (Deutsch und Englisch) ausgestaltet sein.

§ 3 Folgen des Vorliegens eines Anspruchs auf Rückerstattung

(1) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 [Auslandsstudium], 5 [Urlaubssemester] und 7 [Gesundheit] vorliegen, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beiträge, die für ein erweitertes RMV AStA-Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. ²Im Gegenzug entfällt die Fahrtberechtigung aus dem AStA-Semesterticket vollständig.

(2) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 [unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung] vorliegt, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Student*innenschaft bei Antragstellung festlegen kann, dass die Fahrtberechtigung für den IC/EC erhalten bleiben soll. ²In diesem Fall wird der für eine Fahrtberechtigung an die DB Fernverkehr AG zu zahlende Betrag nicht erstattet.

(3) ¹Sofern Härtefälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 [Praktikum außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete], 3 [unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung] und 4 [Promotion und Examenskandidatur] vorliegen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Student*innenschaft bei Antragstellung festlegen kann, dass die Sonderkonditionen zur Nutzung des Fahrradverleihsystems erhalten bleiben sollen. ²In diesem Fall wird der für die Sonderkonditionen zur Nutzung des Fahrradverleihsystems zu zahlende Betrag nicht erstattet.

(4) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 [Doppelimmatrikulation] vorliegt, wird nur der Beitragsanteil erstattet, der für diese Fahrtberechtigung an das jeweilige Verkehrsunternehmen abzuführen ist. ²Es entfällt nur die Fahrtberechtigung, für die die Erstattung vorgenommen wurde.

(5) ¹Sofern ein Anspruch aus § 2 Abs. 4, 5 und 6 vorliegen, erfolgt eine Rückerstattung der für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten Beitragsanteile, die für ein AStA-Semesterticket an die Verkehrsunternehmen abzuführen sind. ²Die Fahrtberechtigung für das AStA-Semesterticket entfällt nicht.

Teil 2:

Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 Antrag

(1) Antragsberechtigt sind Student*innen der Philipps-Universität Marburg, denen ein AStA-Semesterticket zusteht.

(2) ¹Dem Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum AStA-Semesterticket sind:

1. das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular,
2. die Immatrikulationsbescheinigung in Kopieform und
3. sämtliche Nachweise, die den Antrag glaubhaft machen, beizulegen.

²Der Antrag für eine ÖPNV-Rückerstattung im Sinne §2 Abs. 2 ist dem AStA Marburg vorzulegen. ³Der Antrag für eine Solidarische Rückerstattung in Sinne des §2 Abs. 4, 5, und 6 ist der Härtefallstelle vorzulegen.

(3) ¹Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 2 muss spätestens bis zum 14. Tag nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Härtefallstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 muss innerhalb des Zeitraums des zweiten bis fünften Monats des Antragssemesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein. ³Zuvor eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Er sollte schriftlich mit dem hierfür von der Härtefallstelle ausgegebenen Formular gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich. ⁶Bei Abs. 2 Nr. 7 [Gesundheit] können der Antrag und entsprechende Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 2 und 3 eingereicht werden. ⁷Für jene Mitglieder der Student*innenschaft, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.

(4) ¹Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu den in Abs. 3 jeweils genannten Zeitpunkten bei der Härtefallstelle einzureichen. ²Sie können 14 Tage später nachgereicht werden, wenn das Mitglied nachweist, dass es unverschuldet nicht über das notwendige Dokument verfügte. ³Die Antragsteller*innen haben eine Mitwirkungspflicht. ⁴Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder weitere Unterlagen oder Nachweise sind nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefallstelle die Antragsteller*innen unter Fristsetzung (in der Regel 14 Tage) auf, das Notwendige nachzureichen. ⁵Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen. Antragsteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Rückerstattung des AStA-Semestertickets für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit der ihnen nicht zustehenden Fahrtberechtigung stellen werden. ⁶Die Härtefallstelle weist die Antragsteller*innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass die Vertragspartner*innen unter in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

(5) Antragssteller*innen sind verpflichtet, mit dem Antrag oder spätestens mit den Nachweisen eine Erklärung abzugeben, dass sie weder zeitgleich je eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 4, 5 und 6 beantragen, noch nach Bewilligung eines Antrags nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 zusätzlich eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 2 stellen werden.

§ 5 Entscheidung

(1) Der AStA Marburg entscheidet unverzüglich über die Anträge und teilt das Ergebnis der Antragsteller*innen schriftlich mit.

(2) ¹Bei einer positiven Entscheidung erfolgt entsprechend § 3 eine Entwertung, Teilentwertung oder keine Entwertung des AStA-Semestertickets und sendet diese nach Erhalt mit dem Bescheid zurück. ²Bei einer negativen Entscheidung sendet sie die vollständigen Antragsunterlagen zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Härtefallstelle teilt den Antragsteller*innen mit, dass die Erstattung nur dann erfolgen wird, wenn das Mitglied die zu entwertende

Fahrtberechtigung bei der Härtefallstelle innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Bescheides entwerten lässt und dass der Antrag abgelehnt ist, falls die Entwertung nicht rechtzeitig erfolgt. ⁴Die Erstattung erfolgt durch Überweisung. ⁵Die Härtefallstelle stellt sicher, dass die entwertete Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann. ⁶Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 6 [Doppelimmatrikulation] ist durch Kooperation des AStA Marburg mit der Rückerstattungsstelle der entsprechenden Hochschule sicherzustellen, dass die Erstattung nur bei einer Hochschule erfolgt.

§ 6 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Gegen den Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die*der Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Härtefallausschuss der Student*innenschaft einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen und an den AStA Marburg zu schicken.

(2) ¹Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Härtefallstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Härtefallstelle. ²Die Mitglieder der Härtefallstelle sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Härtefallstelle

¹Beim AStA Marburg wird eine Härtefallstelle eingerichtet. ²Amtstragende sind der AStA-Vorstand und der AStA-Finanzvorstand. ³Die Härtefallstelle kann für die Durchführung der Aufgaben der Härtefallstelle Sachbearbeiter*innen bestellen. ⁴Die Härtefallstelle soll einmal im Semester alle Mitglieder der Student*innenschaft über ein geeignetes Kommunikationsmittel über die Möglichkeit der Härtefallrückerstattung informieren. ⁵Die Amtstragenden der Härtefallstelle bzw. Sachbearbeiter*innen sind nach §9 Abs. 2 verpflichtet und über das Datengeheimnis zu unterrichten. ⁶Sie sind darüber hinaus zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

§ 8 Verwaltungskosten

¹Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Anträge nach § 2 Abs. 4, 5, oder 6 und Kosten für die Bearbeitung zur Antragsstellung werden durch den studentischen Beitrag zum Härtefond und im Falle, dass dieser nicht erhoben wird, durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. ²Weitere Gebühren werden durch den Härtefond nicht erhoben.

Teil 3:

Dokumentation, Datenschutz und Prüfung durch den RMV, den NVV und die VGWS

§ 9 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht, Aufbewahrungspflicht

(1) ¹Der AStA Marburg führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus §2 Abs. 2 und Abs. 4, 5 und 6. ²Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen und können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

(2) ¹Der AStA Marburg stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben. ²Papierakten sind einzuschließen. ³Die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle). ⁴Zugriffsbefugt sind nur solche Amtsträger*innen sowie Sachbearbeiter*innen der Härtefallstelle, die über das Datengeheimnis (§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes) unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (oder wurden), sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Ordnung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Der AStA Marburg darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten⁵:

- a) Name,
- b) Vorname
- c) Matrikelnummer,
- d) Anschrift,
- e) Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
- f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge erstattet wurden,
- g) Entscheidungsergebnis,
- h) Datum der Entwertung des AStA Semestertickets,
- i) Datum des Informationsaustausches mit dem Studierendensekretariat,
- j) Bankverbindung,
- k) Erstattungshistorie,
- l) Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

(4) ¹Der AStA Marburg und das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

⁵ Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Matrikelnummer,
- d) Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets.

²§ 16 der Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 und § 14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt. ³Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Härtefallstelle sicher. ⁴Die Härtefallstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis. ⁵Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. ⁶Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. ⁷Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. ⁸Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

(5) ¹Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger*innen übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. ²Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird. ³Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz, derzeit § 18 und § 19 Hessisches Datenschutzgesetz.

§ 10 Prüfungsrecht des RMV, des NVV bzw. der VGWS

¹Die Vertragspartner*innen können durch hierzu beauftragte Mitarbeiter*innen die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der § 2 und 4 prüfen. ²Die Vertragspartner*innen haben ihr jeweiliges Prüfungsverlangen an den AStA zu richten.

³Das Verlangen muss bezeichnen,

1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
3. in welcher Weise der RMV, der NVV bzw. die VGWS versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV, des NVV oder der VGWS die Prüfung durchführen werden.

⁴Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. ⁵ Der AStA erlässt

gegenüber den Vertragspartner*innen zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. ⁶Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiter*innen des RMV, des NVV beziehungsweise der VGWS über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁷Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁸Die Härtefallstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. ⁹Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zum Ausräumen der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird. ¹⁰Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten und in den Räumen der Härtefallstelle statt. ¹¹Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. ¹²Die Prüfung ist durch die Härtefallstelle zu beaufsichtigen. ¹³Die Vertragspartner*innen tragen die Kosten der Prüfung. ¹⁴Der AStA erlässt gegenüber den Vertragspartner*innen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

§ 11 Statistik

¹Die Härtefallstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Anzahl der Ablehnungen enthält. ²Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA Vorstand weiter.

§ 12 Härtefonds

(1) ¹Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AStA-Härtefonds. ²Aus diesem Fonds werden die Beiträge für das AStA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Ordnung zurückerstattet, sowie die Kosten nach § 8 beglichen. ³Das AStA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AStA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

(2) ¹Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für nachhaltige studentische Mobilität geführt. ²Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil, Einnahmen von Zinsen durch die genannten Beitragsanteile, Zuführungen aus dem allgemeinen Haushalt und Beiträge aus dem separat erhobenen Härtefallbeitrag als Einnahmen zu veranschlagen. ³Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Zahlungen an die Verkehrsunternehmen und Erstattungen aus § 2 Abs. 2, Erstattungen aus § 2 Abs. 3 sowie weitere Kosten nach § 8 getrennt voneinander zu veranschlagen. ⁴Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf des AStA-Semestertickets auszugestalten. ⁵Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. ⁶Die Härtefallstelle vermerkt auf den Anträgen, bei welchen Verkehrsunternehmen die Kosten der Rückerstattung durch den Härtefonds oder durch Verrechnung mit dem Verkehrsunternehmen getragen werden.

(3) ¹Nicht erschöpfte Gelder des Härtefonds werden im Folgehaushaltsjahr wiederum unverzüglich dem Härtefonds als Einnahmen zur Verfügung gestellt. ²Diese Gelder werden vorrangig zu den anderen Einnahmequellen des Härtefonds zur Härtefallerstattung genutzt.

§ 13 Änderung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

¹Die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 20.07.2011, geändert am 18.09.2013, 19.11.2015, 21.06.2017 und 10.06.2020 wird zum 10.06.2020 geändert. ²Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.